

Merkblatt zur Barauszahlung der Austrittsleistung

Die Gründe für die Barauszahlung der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge BVG sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, Artikel 5 FZG, abschliessend definiert.

Definitives Verlassen der Schweiz

Die Barauszahlung ist möglich für Personen, die die Schweiz endgültig verlassen und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nehmen.

Die Barauszahlung ist nur eingeschränkt möglich für Personen, die die Schweiz endgültig verlassen und in einem EU-/ EFTA-Land Wohnsitz nehmen.

- Die Barauszahlung ist nur möglich, wenn das Wohnsitzland bestätigt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, im Bereich der Koordination mit den Mitgliedsländern der EU und EFTA → <http://www.sfbvg.ch>.
- Benötigte Unterlagen: Gesuch um Barauszahlung vollständig ausgefüllt und rechtmässig unterschrieben; die Unterschriften der versicherten Person und des/der Ehepartners/in sowie der aktuelle Zivilstand sind offiziell zu bestätigen; Kopie der Abmeldebestätigung der Wohngemeinde in der Schweiz.

Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Die Barauszahlung ist nur möglich, bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern der Antrag innert Jahresfrist nach deren Aufnahme erfolgt.

- Benötigte Unterlagen: Gesuch um Barauszahlung vollständig ausgefüllt und rechtmässig unterschrieben; die Unterschriften der versicherten Person und des/der Ehepartners/in sowie der aktuelle Zivilstand sind offiziell zu bestätigen; Kopie der Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse zur Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Geringfügigkeit der Austrittsleistung

Die Barauszahlung ist möglich, wenn die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

- Die Berechnung und Beurteilung erfolgt durch die Agrisano Pencas.
- Benötigte Unterlagen: Gesuch um Barauszahlung vollständig ausgefüllt und rechtmässig unterschrieben; die Unterschriften der versicherten Person und des/der Ehepartners/in sowie der aktuelle Zivilstand sind offiziell zu bestätigen.

Gesuch um Barauszahlung

Das Gesuch um Barauszahlung wird Ihnen gerne auf Wunsch durch die Agrisano Pencas, Administration Pensionskasse, Laurstrasse 10, 5201 Brugg zugestellt.

Bitte melden Sie die definitive Ausreise aus der Schweiz oder Ihre Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit dem ordentlichen Austrittsformular. Dieses finden Sie auf unserer Homepage. Vielen Dank!